

Lesefassung **Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald

am **13. Dezember 2004** ihre Geschäftsordnung beschlossen.

veröffentlicht: am 22. Dezember 2004
 im Stadtblatt der Hansestadt Greifswald

**1. geändert durch Beschluss-Nr. B05-01/09
am 13.07.2009**

**2. geändert durch Beschluss-Nr. B50-02/09
am 28.09.2009**

**3. geändert durch Beschluss-Nr. B19-02/14
am 15.09.2014**

**4. geändert durch Beschluss-Nr. B121-04/14
am 18.12.2014**

**5. geändert durch Beschluss-Nr. B178-07/15
am 29.06.2015**

**6. geändert durch Beschluss-Nr. B212-09/15
am 28.09.2015**

**7. geändert durch Beschluss-Nr. B768-29/18
am 13.09.2018**

Inhalt der Geschäftsordnung

- Präambel
- 1. Sitzungen der Bürgerschaft
 - § 1 Sitzungen der Bürgerschaft
 - § 2 Teilnahme
 - § 3 Fraktionen und Zählgemeinschaften
 - § 4 Medien
 - § 5 Beschlussvorlagen, Anträge und Information zur Umsetzung von Beschlüssen
 - § 6 Tagesordnung
- 2. Verhandlungsordnung
 - § 7 Sitzungsablauf
 - § 7a Sitzungsleitung
 - § 8 Worterteilung
 - § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- 3. Beschlussfassung
 - § 10 Ablauf der Abstimmung
 - § 11 Wahlen
 - § 12 Niederschrift
- 4. Ordnungsbestimmungen
 - § 13 Ordnungsmaßnahmen
 - § 14 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
- 5. Anfragen und Aktuelle Stunde
 - § 15 Große Anfragen
 - § 16 Kleine Anfragen
 - § 17 Aktuelle Stunde
- 6. Ausschüsse
 - § 18 Ausschussarbeit
- 7. Schlussbestimmungen
 - § 19 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
 - § 20 Sprachformen
 - § 21 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Präambel

Die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald beschließt unter Berücksichtigung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jeweils in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung:

1. Sitzungen der Bürgerschaft

§ 1 Sitzungen der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Tage, für Dringlichkeits-sitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht einzubeziehen.
- (3) Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung elektronisch (E-Mail). Die in § 1 Absatz 2 genannten Ladungsfristen sind mit dem rechtzeitigen Absenden der E-Mail gewahrt.
Der ordnungsgemäße Zugang an die aktuelle E-Mail-Adresse liegt im Verantwortungsbereich des Adressaten.
Die E-Mail-Adresse und die Änderung dieser sind der Präsidentin der Bürgerschaft unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
Die Regelung des § 29 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bleibt unberührt.
- (4) Das Präsidium kommt vor jeder Bürgerschaftssitzung zusammen und bereitet den Sitzungsablauf vor. Der Präsident kann die Fraktionsvorsitzenden – auch nur für Teile der vorbereitenden Präsidiumssitzung – hinzuladen

§ 2 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Kanzlei der Bürgerschaft mitzuteilen.

- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Oberbürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Präsident der Bürgerschaft mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Bürgerschaft beratend teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Bürgerschaft in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den Fraktionen ebenfalls dem Präsidenten anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften, zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern oder zwischen verschiedenen Fraktionen, ist ebenfalls unverzüglich dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.

§ 4

Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien erhalten Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 5

Beschlussvorlagen, Anträge und Information zur Umsetzung von Beschlüssen

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Präsidenten der Bürgerschaft spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Bürgerschaft in schriftlicher Form vorgelegt werden. Das betrifft auch die Information der Verwaltung zum Stand der Umsetzung der von der

Bürgerschaft gefassten Beschlüsse. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Präsidenten der Bürgerschaft im Benehmen mit dem Oberbürgermeister aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, werden an die Mitglieder der Bürgerschaft gesondert ausgegeben.
- (3) Die Bürgerschaft kann während der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 7 Sitzungsablauf

Die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft soll grundsätzlich in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

- 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2) Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
- 3) Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Bürgerschaft
- 4) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- 5) Mitteilungen des Oberbürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6) Mitteilungen des Präsidenten unter anderem über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse nach § 31 (3) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
- 7) Beantwortung schriftlich innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung gestellter Fragen der Fraktionen
- 8) Aktuelle Stunde oder Große Anfragen
- 9) Beschlusskontrolle (auch für alle Ausschüsse und Ortsteilvertretungen)
- 10) Beratung der Beschlussvorlagen
- 11) Vorschläge, Anregungen und Fragen der Mitglieder der Bürgerschaft

§ 7a Sitzungsleitung

Der Präsident bestimmt bei der Vorbereitung des Präsidiums für den Sitzungsablauf im Benehmen mit den Stellvertretern die Reihenfolge seiner Vertretung durch die beiden Stellvertreter während der Sitzung.

§ 8 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Bürgerschaft und der Oberbürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten der Bürgerschaft durch Handzeichen zu Wort zu melden, soweit sie nicht schon nach Absatz 2 als Redner von ihrer Fraktion benannt worden sind. Redebeiträge sind im Stehen zu halten.
- (2) Die Fraktionen benennen am Tag der Sitzung der Bürgerschaft bis 10 Uhr die jeweiligen Redner zu den Tagesordnungspunkten gegenüber der Bürgerschaftskanzlei. Sie haben dabei auch die Reihenfolge ihrer Redner anzugeben.
Die Redezeit pro Tagesordnungspunkt beträgt je Fraktion 4 Minuten. Sie erhöht sich um vier Minuten für jeden nach Satz 1 gemeldeten und anwesenden Redner.
Die maximale Redezeit einer Fraktion beträgt 4 Minuten plus jeweils 1 Minute pro Fraktionsmitglied. Für fraktionslose Mitglieder der Bürgerschaft beträgt die maximale Redezeit vier Minuten. Abweichungen in wichtigen Angelegenheiten z. B. Haushalt, werden mit einfacher Mehrheit der Bürgerschaft beschlossen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.
- (5) Bei nach Abs. 2 benannten Rednern legt das Präsidium deren Reihenfolge fest. Hierbei sollen die Fraktionen abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Stärke – beginnend mit der stärksten Fraktion – das Rederecht erhalten, sofern sich die betroffenen Fraktionen nicht zuvor auf eine abweichende Reihenfolge geeinigt und dies dem Präsidenten der Bürgerschaft mitgeteilt haben. Spontane Redebeiträge sind erst nach benannten Rednern zulässig. Für spontane Redebeiträge erteilt der Präsident der Bürgerschaft das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Der erste Beitrag soll vier, ein zweiter Beitrag zwei Minuten nicht überschreiten.
Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussverweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 - h) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - j) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
 - l) Antrag auf geheime Wahl
 - m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Präsident der Bürgerschaft vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung

§ 10

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Präsident der Bürgerschaft stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Präsident die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Präsident der Bürgerschaft.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 11 Wahlen

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
- (2) Bei Wahlen wird aus der Mitte der Bürgerschaft ein Wahlvorstand bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Bürgerschaft diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Bürgerschaft
 - c) die Anwesenheit des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie die Namen der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
 - g) Anfragen der Mitglieder der Bürgerschaft
 - h) die Tagesordnung
 - i) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Bürgerschaftsmitglieder
 - n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung
 - o) Liste der in den Fachausschüssen durchgeführten Beschlusskontrolle
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, im Falle einer Dringlichkeitssitzung zu dieser, den Mitgliedern der Bürgerschaft vorliegen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft wird den Einwohnern in der Kanzlei der Bürgerschaft, der Stadtbibliothek sowie im Internet ermöglicht.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.
Einwendungen und Änderungsvorschläge zur Niederschrift sind eine Woche vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft ausschließlich schriftlich beim Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen, sie sind den Mitgliedern der Bürgerschaft unverzüglich bekannt zu machen.
- (5) Zur Unterstützung der Protokollführungen wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Die Tonaufzeichnungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt „Diskussion von Beschlussvorlagen“ werden für den berechtigten Nutzerkreis im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Nach Beschlussfassung über die Niederschrift wird die Tonaufzeichnung gelöscht. Ausgenommen hiervon sind die in Satz 2 genannten Audiomitschnitte. Diese werden im Zuge der Beschlusskontrolle unmittelbar nach Umsetzung des jeweiligen Beschlusses gelöscht.
Auf Antrag einer Fraktion oder Zählgemeinschaft wird die Tonaufzeichnung der Sitzung bis zu einem Jahr in der Kanzlei der Bürgerschaft aufbewahrt. Sie kann dort während des genannten Zeitraumes von den Mitgliedern der Bürgerschaft und dem Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten angehört werden.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Präsident der Bürgerschaft kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Bürgerschaftsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Präsident ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Bürgerschaft in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Präsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

5. Anfragen und Aktuelle Stunde

§ 15

Große Anfragen

- (1) Große Anfragen müssen beim Präsidenten zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen entweder namens einer Fraktion oder von mindestens 10 Mitgliedern der Bürgerschaft unterzeichnet sein.
- (2) Dringliche Große Anfragen können von einer Fraktion bis zu Beginn einer Sitzung beim Präsidenten schriftlich eingebracht werden. Sie sollen, sofern von der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft die Dringlichkeit anerkannt wird, vom Oberbürgermeister und den Senatoren in derselben Sitzung beantwortet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antwort in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft erfolgen.
- (3) Der Präsident teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Oberbürgermeister und den Senatoren mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft.
- (4) Erklären sich der Oberbürgermeister und die Senatoren in dieser Sitzung zur Beantwortung bereit, so erhält einer der Fragesteller das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Besprechung an, wenn sie von einer Fraktion oder mindestens 10 Mitgliedern der Bürgerschaft verlangt wird. Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig. Bei der Besprechung dürfen keine Anträge zur Sache gestellt werden.
- (5) Enthält die Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung mehrere Große Anfragen, so ergibt sich die Abfolge der Behandlung aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Beantragung.

§ 16 Kleine Anfragen

Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann über bestimmte Vorgänge in einer Kleinen Anfrage, die beim Präsidenten schriftlich einzureichen ist, vom Oberbürgermeister und den Senatoren Auskunft verlangen. Der Oberbürgermeister und die Senatoren beantworten die Anfrage schriftlich. Die Antwort soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Anfragen und Antworten werden allen Fraktionen sowie der Öffentlichkeit durch einstellen in das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, sofern keine datenschutzrechtlichen Gründe dagegen sprechen.

§ 17 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Mitgliedern der Bürgerschaft findet in den Sitzungen der Bürgerschaft eine Aktuelle Stunde zu einem Thema von allgemeinem Interesse statt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung der Bürgerschaft, einzureichen. Liegen mehrere Anträge vor, so ergibt sich die Abfolge der Behandlung aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Beantragung.
- (3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, jedoch steht danach jeder Fraktion noch eine Redezeit von fünf Minuten zu. Die vom Oberbürgermeister und den Senatoren in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Der einbringenden Fraktion steht eine Redezeit von zehn Minuten zur Verfügung. Den Rednern jeder weiteren Fraktion steht eine Redezeit bis zu acht Minuten zu. Fraktionslose Mitglieder der Bürgerschaft dürfen vier Minuten sprechen. Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist nicht zulässig.
- (5) Im Rahmen der Aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so wird, wenn die Bürgerschaft auf Vorschlag des Präsidenten nicht etwas anderes beschließt, das Thema besprochen, dessen Besprechung zuerst beantragt worden ist.

6. Ausschüsse

§ 18 Ausschussarbeit

- (1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ortsteilvertretungen und der Ausschüsse der Bürgerschaft.
- (2) Die Protokolle der Fachausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Mitgliedern des Hauptausschusses über die Bürgerschaftskanzlei zugestellt werden. Die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet.
- (3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollten im Hauptausschuss und in der Bürgerschaft erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident der Bürgerschaft. Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.
- (5) Ein Untersuchungsausschuss wird eingerichtet, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder der Bürgerschaft dieses fordern.
Der Untersuchungsauftrag ist von der Bürgerschaft zu definieren. Der Vorsitz im Untersuchungsausschuss wechselt zwischen den Fraktionen bei jedem neuen Untersuchungsauftrag.
- (6) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft zeitweilige Ausschüsse zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich zu fixieren. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (7) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft Unterausschüsse oder Beiräte zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines Unterausschusses oder Beirates ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Die Bürgerschaft kann Zahl und Zusammensetzung des Unterausschusses oder Beirates abweichend von Zahl und Zusammensetzung der Fachausschüsse festlegen.

7. Schlussbestimmungen

§ 19

Auslegung/ Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident der Bürgerschaft. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn die Mehrheit der gewählten Bürgerschaftsmitglieder der Abweichung zustimmt und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft möglich.

§ 20

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **28.09.2018**

Birgit Socher
Präsidentin